

Internationale Verkaufsbedingungen der Mannesmannröhren-Werk GmbH, gültig ab Juli 2020.

§ 1. Geltungsbereich; Vertragsabschluss

(1) Diese Internationalen Verkaufsbedingungen („IVB“) gelten vorbehaltlich § 1 Abs. 2 IVB für unseren Verkauf von Waren, einschliesslich neu herzustellender Waren, an Kunden, die Unternehmer, Kaufleute oder juristische Personen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind („Käufer“). Einkaufsbedingungen oder andere allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, selbst dann nicht, wenn wir nicht widersprechen oder Leistungen erbringen oder entgegennehmen. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese IVB auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer.

(2) Diese IVB finden keine Anwendung, wenn alle Elemente des Sachverhalts im Sinne von Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 vom 17. Juni 2008 (Rom-I-VO) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Staat unseres Geschäftssitzes belegen sind oder wenn wir die Anwendung dieser IVB ausdrücklich ausschließen.

(3) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

(4) Bestellungen des Käufers in jeder Form gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Erklärung durch uns als angenommen, es sei denn, mit dem Käufer ist Abweichendes vereinbart. Ebenso bedarf ein nach Vertragsabschluss übermittelter Änderungswunsch des Käufers unserer Bestätigung. Unser Schweigen auf eine Bestellung oder einen Änderungswunsch gilt nicht als Annahme oder Zustimmung.

(5) Unsere auf Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen gerichteten Erklärungen bedürfen der Schriftform gemäss § 13 Abs. (2) IVB.

§ 2. Leistungsumfang und Verwendungszweck

(1) Der Käufer ist lediglich berechtigt, Ware aus der Produktion des im Vertrag bzw. in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Lieferwerks zu verlangen. Wir behalten uns vor, die Lieferung von einem anderen Werk oder Unterlieferanten im In- oder Ausland zu veranlassen. Dadurch bedingte Mehrkosten für den Käufer gehen zu unseren Lasten.

(2) Die Menge, Qualität und Art der Ware bemessen sich ausschliesslich nach der einzelvertraglichen ausdrücklichen Vereinbarung, mangels Vereinbarung nach den bei Vertragsschluss geltenden und auf die Waren anwendbaren DIN- und EN-Normen, mangels solcher nach Übung und Handelsbrauch. Unerhebliche produktionsbedingte Abweichungen im Rahmen branchenüblicher oder normgemässer Toleranzen stellen keinen Sachmangel dar.

(3) Das Risiko der Eignung der von uns gelieferten Ware für den vom Käufer uns zur Kenntnis gebrachten oder den gewöhnlichen Einsatzzweck oder die gewöhnliche Verwendung liegt ausschliesslich beim Käufer. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck, eine bestimmte Verwendung oder eine bestimmte Eignung der Ware wird von uns nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Der Käufer ist folglich verpflichtet, die Geeignetheit der Ware für den von ihm beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen und insbesondere alle relevanten Tests und Sicherheitsprüfungen vorzunehmen sowie sämtliche anwendungsspezifischen Sorgfaltsanforderungen zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für von uns gelieferte

Proben und Musterstücke oder sonstige Verkaufsunterlagen.

Der Käufer trägt das Risiko dafür, dass gewerbliche Schutzrechte Dritter dem Import der Ware in das Bestimmungsland entgegenstehen könnten. Besondere Sorgfaltsanforderungen und der Gegenstand, die Anzahl und die Reichweite der von uns vorzunehmenden Sicherheits- oder Materialprüfungen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung im Vertrag.

(4) Die von uns ausdrücklich bestätigten Eigenschaften der Ware beziehen sich ausschliesslich auf den Auslieferungszustand und werden durch Folgeprozesse (wie z.B. Ein- / Umformen, Weiterbe- oder -verarbeitung) teilweise massiv verändert. Der Käufer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei von uns erzeugten, bearbeiteten oder gelieferten Waren, insbesondere den Stahlprodukten, werkstoffbedingte Ungängen oder Unregelmässigkeiten (z. B. Schalen, Risse, Lunken, Einschlüsse, Gefügestörungen, Orangenhauteffekt) vorliegen können, die im Herstellungsprozess nicht vermieden werden können und trotz grösster Sorgfalt für uns vor Auslieferung nicht immer erkennbar sind. Solche Ungängen oder Unregelmässigkeiten werden häufig erst bei Bearbeitungs- oder Umformprozessen (z. B. beim Pressen, Schweiessen oder Biegen) sichtbar. Dem Käufer obliegt daher vor, während und nach Bearbeitungs- und Umformprozessen eine besondere Sorgfalts- und Prüfpflicht. Alle so aus von uns gelieferter Ware erzeugten Produkte müssen vor einer allfälligen weiteren Weiterbe- oder -verarbeitung, vor einem Einbau in andere Gegenstände und bevor sie in Verkehr gebracht werden vom Käufer sorgfältig untersucht und geprüft werden. Bei Weiterveräusserung unserer Ware in be- oder verarbeiteterem oder in unverändertem Zustand verpflichtet sich der Käufer, seinem Kunden sowie sonstigen Dritten, die bestimmungsgemäss die Ware be- oder verarbeiten, die vorgenannten Sicherheitshinweise zu übermitteln und diesen die vorgenannten Sorgfalts- und Prüfverpflichtungen aufzuerlegen.

(5) Werksprüfbescheinigungen, Qualitätszeugnisse, die Inhalte der vereinbarten Spezifikation, oder ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie. Alle Garantien bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung und Bezeichnung als „Garantie“. Wir haften Dritten gegenüber, denen der Käufer unsere Prüfbescheinigungen oder Qualitätszeugnisse zugänglich macht, nicht für die Richtigkeit dieser Bescheinigungen oder Zeugnisse.

(6) Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind – z.B. sogenanntes Ila-Material – stellen die angegebenen Eigenschaften und solche Fehler, mit denen der Käufer bei solchem Material üblicherweise zu rechnen hat, keine Vertragswidrigkeit dar. Sofern nicht ausdrücklich eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, hat Ila-Material lediglich Schrottwert. Deklassiertes Material darf lediglich als Ila-Material oder Schrott weiter veräussert werden. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass alle weiteren Abnehmer in der Lieferkette entsprechend informiert werden.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Lieferung von Waren mit Warenursprung aus der Europäischen Union im Sinne zollrechtlicher Präferenzvorschriften besteht nicht, es sei denn ein solcher Warenursprung wurde ausdrücklich vereinbart.

§ 3. Verpackung

(1) Sofern nicht anders vereinbart, wird die Ware unverpackt und nicht gegen Korrosion geschützt geliefert. Hierdurch bedingte Aussenkorrosionen, transportbedingte

Verschmutzungen und Oberflächenbeeinträchtigungen gelten nicht als Vertragswidrigkeit. Besondere Verpackungen oder Schutzvorkehrungen (z. B. für längerfristige Aufbewahrung, Seetransport oder Transport unter winterlichen Bedingungen) erfolgen nur bei ausdrücklicher Bestellung und gegen zusätzliche Vergütung. In jedem Falle empfiehlt es sich, die Ware trocken zu transportieren, bei Anlieferung auf eingedrungene Feuchtigkeit zu überprüfen und für eine sofortige Trocknung und schnelle Verarbeitung zu sorgen, falls Feuchtigkeit aufgetreten sein sollte.

(2) Wir nehmen Verpackungen, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel zurück. Kosten des Käufers für einen Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht. Gitterboxpaletten und andere Mehrwegverpackungen, die wir zur Verfügung stellen, verbleiben in unserem Eigentum und sind unverzüglich an das Lieferwerk zurück zu transportieren.

§ 4. Lieferung, Teillieferung, Gefahrübergang, Transport

(1) Unbeschadet von § 3 Abs. (1) IVB, und sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung FCA Incoterms an dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Ort des Lieferwerkes bzw. des Lagers. Der Käufer ist bei jeder Versandart (auch bei Vereinbarung der Incoterms-Klausel DDP Incoterms) für die Entladung verantwortlich.

(2) Wir sind dazu berechtigt, Teillieferungen zu tätigen und diese separat in Rechnung zu stellen.

(3) Der Gefahrübergang erfolgt gemäss der vereinbarten Incoterms-Klausel. Sollte der Käufer die Ware trotz Übernahmeverpflichtung nicht übernehmen, geht die Gefahr spätestens zu dem Zeitpunkt über, in dem der Käufer seiner Übernahmepflicht nicht nachkommt. Soll die Ware auf Wunsch des Käufers erst auf seinen Abruf hin ausgeliefert oder bereitgestellt werden, so geht die Gefahr – je nachdem, was früher eintritt – mit Übergabe oder nach Ablauf der vereinbarten Frist ab Versandbereitschaftsmeldung über. Bei Entnahmen des Käufers aus einem von uns im Rahmen separater vertraglicher Vereinbarungen für den Käufer bereitgestellten Warenlagers oder Vorrates geht die Gefahr spätestens mit Entnahme auf den Käufer über.

(4) Wir sind berechtigt, die Beladung von Transportmitteln, die für einen beförderungs- oder betriebssicheren Transport als nicht geeignet erscheinen oder nicht über die erforderlichen Mittel zur Ladungssicherung verfügen, abzulehnen, auch wenn der Transport in der Verantwortung des Käufers liegt.

(5) Der Käufer verpflichtet sich, die Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanforderungen zu erfüllen, die von der für unser Lieferwerk zuständigen Zollverwaltung für die Zertifizierung zum "Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten" (ZWB/AEO) erlassen wurden. Sofern der Käufer nicht selbst die Anerkennung als Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter besitzt oder beantragt hat, verpflichtet er sich, uns gegenüber eine gesonderte Verpflichtungserklärung nach zollamtlichem Muster zur Einhaltung der Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanforderungen abzugeben. Der Käufer verpflichtet sich, uns sofort zu informieren, wenn die Einhaltung der Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanforderungen von ihm oder von den von ihm im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzten Hilfspersonen verletzt werden oder ihre Einhaltung nicht mehr sichergestellt ist.

Wir haben das Recht, den jeweiligen Vertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen, wenn der Käufer die zur Anerkennung als Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter erforderlichen Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanforderungen nicht erfüllt

oder auf Verlangen uns gegenüber keine Sicherheitserklärung abgibt oder der Käufer oder die von ihm im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzten Hilfspersonen diese Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanforderungen schuldhaft in schwerwiegender Weise oder wiederholt verletzen.

§ 5. Lieferfristen und Termine; Lieferhindernisse

(1) Lieferfristen beginnen frühestens mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger und rechtzeitiger Klarstellung aller notwendigen Einzelheiten des Vertrages sowie rechtzeitiger und hinreichender Selbstbelieferung mit erforderlichen Rohstoffen, Vormaterialien und Fremdleistungen; entsprechendes gilt für Liefertermine. Unter Vorbehalt bestätigte Lieferfristen und -termine werden erst nach ausdrücklicher Aufhebung des Vorbehaltes verbindlich. Sofern lediglich eine Lieferfrist vereinbart ist, behalten wir uns das Recht vor, den genauen Lieferzeitpunkt innerhalb der Frist zu bestimmen.

(2) Ein Rahmenvertrag über eine feste Liefermenge verpflichtet den Käufer zur Abnahme und Bezahlung der gesamten Liefermenge innerhalb des vereinbarten Zeitraums; das Lieferwerk ist befugt, den Leistungszeitpunkt nach billigem Ermessen festzulegen. Wir sind befugt, regelmässige Teillieferungen vorzunehmen. Ein Rahmenvertrag, der lediglich Preise für unbestimmte Liefermengen innerhalb eines vereinbarten Zeitraums, aber keine Abnahmepflichten des Käufers beinhaltet, begründet für uns auch keine Lieferverpflichtungen; Lieferverpflichtungen entstehen erst bei verbindlichen Einzelverträgen, deren Abschluss vorbehalten bleibt.

(3) Wenn der Käufer vertragliche Pflichten – auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten – (wie z.B. Stellung einer Sicherheit, Vorlage geschuldeter in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung, Genehmigungen oder Bestätigungen oder Ähnliches) nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, die Lieferfristen und -termine – unbeschadet unserer Rechte aus dem Verzug des Käufers unter Berücksichtigung unserer Auslastung angemessen zu verlängern.

(4) Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Käufer zu vertreten hat, verzögert oder wesentlich erschwert, so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Massnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Unser Zahlungsanspruch ist in diesem Fall abweichend von § 6 Abs. (1) IVB fünfzehn (15) Kalendertage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware trotz Ablauf des vereinbarten Liefertermins bzw. des vereinbarten Lieferzeitraums nicht innerhalb von sechs (6) Kalendertagen abgerufen wird sowie für Fälle, in denen der Käufer für bestellte Ware nach unserer Meldung der Versandbereitschaft eine vereinbarte Versandfreigabe nicht innerhalb des dafür vereinbarten Zeitraumes erteilt. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

(5) Für die Einhaltung von verbindlichen Lieferfristen und -terminen ist (auch im Falle der Vereinbarung einer D-Klausel nach Incoterms) der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager massgebend. Sie gelten mit der Mitteilung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.

(6) Wenn wir oder unsere Zulieferer an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch Umstände gehindert

werden, die ausserhalb unserer Einflussphäre liegen, wie z.B. Krieg, innere Unruhen, terroristische Anschläge, staatliche oder behördliche Eingriffe (u.a. Lieferembargos, Import – oder Exportrestriktionen), Nichterteilung notwendiger oder beantragter behördlicher Genehmigungen oder Bescheinigungen (z.B. Nullbescheide), Naturereignisse, Sturm, Epidemien, Unfälle, Feuer, Explosionen, Streik und Aussperrung in eigenen und fremden Betrieben, schwerwiegende Transportbehinderungen, schwerwiegender Maschinenbruch, sonstige Betriebsstörungen und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien, ruhen unsere vertraglichen Verpflichtungen und wir sind befugt, die Lieferzeit, Termine und Fristen –unter Berücksichtigung unserer Produktionskapazitäten und anderer Lieferverpflichtungen sowie einer angemessene Anlaufzeit – zu verlängern. Das Leistungshindernis ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen. Wird uns die Lieferung durch das Leistungshindernis unmöglich oder unzumutbar, oder dauert dieses mindestens sechs Wochen über den vereinbarten Lieferzeitpunkt hinaus an, können wir unter Ausschluss einer diesbezüglichen Ersatzverpflichtung die Vertragsaufhebung erklären, soweit das Leistungshindernis besteht; das gleiche Recht hat der Käufer, wenn und soweit ihm die Abnahme wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist. Entsprechendes gilt, wenn die Umstände ausserhalb unserer Einflussphäre uns die Erfüllung unserer Verpflichtungen wesentlich erschweren oder unsere Lieferkapazitäten deutlich vermindern.

(7) Die Nichteinhaltung des Lieferdatums oder der Lieferfrist stellt keine wesentliche Vertragsverletzung i.S. von Art. 49 Abs. 1 lit a) CISG dar und der Käufer ist in diesen Fällen nur unter den Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 lit b) CISG nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist zur Aufhebung des Vertrages berechtigt. Der Anspruch auf Vertragsaufhebung erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages und setzt voraus, dass wir die Nichteinhaltung des Lieferdatums oder die Fristüberschreitung fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Nach erfolgter Lieferung hat der Käufer kein Recht auf Aufhebung des Vertrages aufgrund Verspätung der Lieferung. Im Übrigen gilt § 11 IVB. Eine darüberhinausgehende Haftung für Verzug ist ausgeschlossen. Unbeschadet seiner gesetzlichen Schadenminderungspflicht ist der Käufer verpflichtet, uns unverzüglich auf die für ihn erkennbaren drohenden Verzögerungsschäden schriftlich hinzuweisen.

§ 6. Kaufpreis und Zahlungsbedingungen

(1) Die Kaufpreise verstehen sich zuzüglich allfällig anfallender Umsatz- und/oder Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die Zahlung des Kaufpreises und aller sonstigen vom Käufer zu leistenden Zahlungen hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, bis zum 15. Kalendertag des der Lieferung ab dem Lieferwerk oder ab dem Lager folgenden Monats ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Der Erfüllungsort der Zahlung ist der Ort der in unserer Rechnung angegebenen Bankverbindung. Die Einräumung des vorgenannten Zahlungsziels steht unter dem Vorbehalt unseres Rechts, Sicherheitsleistung gemäss § 7 IVB zu verlangen.

(2) Ist der Kaufpreis nach Gewicht bestimmt, so werden die Gewichte auf unseren geeichten Waagen festgestellt und sind für die Fakturierung massgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegeprotokolls. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung, gleichgültig mit welchen Beförderungsmitteln die Lieferung erfolgt. Unterschiede gegenüber den

rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismässig auf diese verteilt. Bei Bündelung verwiegen wir brutto für netto. Dem Käufer bleibt es unbenommen, den Beweis für die Unrichtigkeit des von uns durchgeführten Messverfahrens durchzuführen.

(3) Überschreitet der Käufer ein vereinbartes Zahlungsziel oder gerät der Käufer mit der Zahlung der von ihm zu leistenden Zahlungen in Verzug, ist er verpflichtet, an uns Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem 3-Monats-Libor CHF der Schweizerischen Nationalbank SNB für die Dauer des Verzugs zu zahlen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug unberührt.

(4) Im Falle eines Zahlungsverzugs gemäss § 6 Abs. (3) IVB sowie für Fälle, in denen nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass unser Anspruch auf Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird oder bei wesentlicher nachträglicher Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Käufers, sind wir berechtigt, unseren Zahlungsanspruch, soweit wir bereits geliefert haben, sofort fällig zu stellen und (soweit bislang vereinbarungsgemäss keine Sicherheiten gestellt wurden) Sicherheiten gemäss § 7 IVB oder Vorkasse für noch nicht ausgeführte Lieferungen zu verlangen. Wir sind dann auch berechtigt, die Einziehungsmächtigung gemäss § 8 Abs. (9) IVB zu widerrufen. Ferner ist es uns gestattet, bzgl. noch nicht ausgeführter Lieferungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Leistet der Käufer innerhalb angemessener Frist trotz Aufforderung keine Sicherheit oder Vorkasse, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise Aufhebung des Vertrages zu erklären. Die gesetzlichen Bestimmungen wegen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

(5) Grenzüberschreitende Lieferungen erfolgen unverzollt und unversteuert. Zölle, Konsulatskosten, Frachten, Versicherungsprämien und andere Kosten, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrags stehen, werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Falls abweichend hiervon vereinbart wurde, dass solche Kosten im Preis enthalten sind, wird eine allfällige, nach dem Vertragsschluss erfolgende Kostenerhöhung dem Käufer in Rechnung gestellt. Entsprechendes gilt bei Einführung neuer Kosten wie z.B. Zölle, Gebühren oder Abgaben.

(6) Sofern nicht ausdrücklich vereinbart ist, dass die Ware nach der Lieferung im Land des Lieferwerks verbleiben soll, hat der Käufer die Ware ins Ausland zu befördern und uns dies durch Übergabe von Belegen, die den Anforderungen des Umsatzsteuer- bzw. Mehrwertsteuerrechts im Land des Lieferwerks genügen und sonstigen erforderlichen Belegen (z.B. Gelangensbestätigung, Ausfuhrnachweis, Endverbleibserklärung), nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht innerhalb von 30 Tagen nach Übergabe der Ware erbracht, hat der Käufer die Umsatzsteuer gemäss dem für Lieferungen geltenden Umsatzsteuer- bzw. Mehrwertsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen. Bei Lieferungen in Länder des Europäischen Wirtschaftsraums und/oder der Schweiz ist der Käufer verpflichtet, uns vor Vertragsabschluss seine Umsatzsteueridentifikationsnummer bzw. seine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) mit dem Zusatz MWST. bekannt zu geben.

(7) Der Käufer ist nur dann dazu berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht bzw. ein Retentionsrecht geltend zu machen oder seine Leistungen auszusetzen oder mit Gegenforderungen aufzurechnen bzw. zu verrechnen, wenn der Gegenanspruch des Käufers auf demselben Vertragsverhältnis beruht und von uns anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 7. Sicherheiten

(1) Wir haben – unbeschadet unserer gesetzlichen und vertraglichen Rechte sowie den Bestimmungen zum Eigentumsvorbehalt gemäss § 8 IVB – Anspruch auf werthaltige Sicherstellung unserer sämtlichen Forderungen aus Lieferungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind. Sicherheit kann durch eine Garantie oder ein sonstiges unbedingtes Zahlungsverprechen eines im Land des Lieferwerkes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden. Sofern wir unseren Anspruch auf Sicherstellung im Einzelfall oder zeitweilig nicht oder nicht in voller Höhe geltend machen, liegt darin kein Verzicht auf den Anspruch auf Sicherstellung. Leistet der Käufer eine geforderte Sicherheit nicht oder verlängert er eine gewährte Sicherheit, die zu verfallen droht, auf Anforderung nicht, so steht uns hinsichtlich noch nicht erbrachter Lieferungen und Leistungen ein Zurückbehaltungsrecht und das Recht zur Verweigerung von allfällig vereinbarten Lagerentnahmen zu. Nach fruchtloser Fristsetzung sind wir berechtigt, unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Käufers, die Vertragsaufhebung zu erklären.

(2) An vom Käufer gelieferten oder beigestellten Gegenständen, die durch uns be- oder verarbeitet werden oder sonst Gegenstand oder Hilfsmittel unserer Leistungserbringung sind, besteht zu unseren Gunsten ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht, welches der Absicherung unserer Vergütungsforderungen aus der Be- oder Verarbeitung samt Nebenforderungen dient. Gesetzliche Pfandrechte bleiben unberührt.

§ 8. Eigentumsvorbehalt; Forderungsabtretung

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren (Vorbehaltswaren) vor. Sofern der Käufer nicht Vorauskasse geleistet hat, behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren auch für alle gegenwärtigen und künftigen und bedingten Forderungen (gesicherte Forderungen) aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Der Käufer ist verpflichtet, die zum Schutz unseres Eigentums erforderlichen Massnahmen zu treffen und sicherzustellen, dass unser Eigentumsanspruch nicht beeinträchtigt wird. Sofern dies für die Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehalts erforderlich ist, verpflichtet sich der Käufer insbesondere dazu, eine im Belegenheitsland der Ware allfällig notwendige Eintragung in das jeweilige Eigentumsvorbehaltsregister bzw. ein gleichwertiges, dafür zuständiges öffentliches Register am Sitz des Käufers auf eigene Kosten vorzunehmen. Sofern der Eigentumsvorbehalt nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Belegenheitslandes nicht wirksam oder durchsetzbar wäre, sind wir berechtigt, vom Käufer andere geeignete Sicherungsmittel zu verlangen.

(2) Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware als solche zu kennzeichnen und dem Käufer die Entfernung oder Unkenntlichmachung der Kennzeichnung zu untersagen oder ihm die nachträgliche Kennzeichnung aufzuerlegen.

(3) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

(4) Sofern der Käufer die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemässen Geschäftsgang be- oder verarbeitet, so erfolgt dies für uns als Hersteller und wir erwerben das Eigentum an der neu hergestellten Sache, ohne uns zu verpflichten, und die neu hergestellte Sache gilt als Vorbehaltsware.

(5) Bleibt bei einer Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer ein Eigentumsrecht eines Dritten bestehen, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware.

(6) Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung nach § 8 Abs. (7) und Abs. (8) IVB auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinne dieses § 8 IVB gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werkverträgen.

(7) Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten; dies gilt auch bei Einstellung der Weiterveräußerungsforderung in ein Kontokorrent in deren Höhe auch für die jeweiligen Saldoforderungen. Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

(8) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren weiterveräußert, so werden uns die Forderungen aus der Weiterveräußerung bzw. die jeweiligen Saldoforderungen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäss § 8 Abs. (5) IVB haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.

(9) Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Saldoforderungen einzuziehen, es sei denn wir widerrufen die Einziehungsermächtigung. Wir sind zu einem Widerruf der Einziehungsermächtigung berechtigt, sobald unser Zahlungsanspruch für bereits erbrachte oder noch zu erbringende Lieferungen und Leistungen gefährdet ist und der Käufer keine anderweitige geeignete Sicherheit übermittelt. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir dies nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall berechtigt.

(10) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, so sind wir – unbeschadet unserer Rechte aus § 6 Abs. (4) IVB - nach fruchtloser Fristansetzung berechtigt, die Aufhebung des Vertrages hinsichtlich der betroffenen Ware unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Käufers zu erklären. Nach Ausübung des Vertragsaufhebungsrechts können wir die Weiterbe- oder -verarbeitung der von uns bereits gelieferten Ware untersagen und die Rückgabe der Ware verlangen. Wir sind berechtigt, die Ware zurückzuholen und hierzu gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten. Die in diesem § 8 Abs. (10) IVB genannten Rechtsfolgen

kann der Käufer durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden.

(11) Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

(12) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschliesslich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 9. Abnahme

(1) Wenn eine Abnahme vereinbart ist, die über die Pflicht zur Übernahme der Ware hinausgeht, erfolgt diese – sofern nicht anders vereinbart – im Lieferwerk. Sie muss unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Käufer kann diese Abnahme nicht wegen unwesentlichen Mängeln verweigern. Die werksseitigen Abnahmekosten tragen wir; die übrigen im Zusammenhang mit der Abnahme entstehenden oder uns von dritter Seite berechneten Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

(2) Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so sind wir berechtigt, die Lieferung ohne Abnahme durchzuführen oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern. In diesen Fällen gilt § 5 Abs. (4) IVB entsprechend.

(3) Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme hätten festgestellt werden können, ausgeschlossen. Nicht gerügte Mängel gelten als genehmigt.

§ 10. Mängelansprüche

(1) Die vertragsgemässe Beschaffenheit und Mangelfreiheit unserer Ware bemisst sich ausschliesslich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität/Eigenschaften und Menge der bestellten Ware gemäss § 2 IVB zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Die Beweislast für eine allfällige Vertragswidrigkeit der Ware trägt der Käufer. Klarstellend wird festgehalten, dass dem Käufer insbesondere keine Rechtsbehelfe wegen Lieferung vertragswidriger und/oder rechtsmangelhafter Ware zustehen, soweit er gegenüber Dritten Haftungserweiterungen oder Garantiezusagen abgegeben hat oder gegenüber Dritten für Beschaffenheiten oder Verwendungseignungen der Ware einzustehen hat, die nicht Gegenstand der mit uns getroffenen Vereinbarungen sind.

(2) Rechte oder Ansprüche Dritter (insbesondere Rechte und Ansprüche die auf Eigentums- oder gewerbliche Schutzrechte gestützt werden) führen nur dann zur Vertragswidrigkeit der Ware sofern diese Ansprüche oder Rechte im Zeitpunkt des Gefahrübergangs in dem Land des Lieferwerkes in Kraft sind und die Nutzung der Ware in diesem Land verhindern oder beeinträchtigen.

(3) Ohne dass damit eine Einschränkung der gesetzlichen Regelungen verbunden ist, muss der Käufer die Ware nach Erhalt unverzüglich und umfassend im Hinblick auf Abweichungen der Ware in der Art, der Menge, der Qualität und der Verpackung untersuchen. Sofern erforderlich muss der Käufer die Untersuchung mit Hilfe dritter externer Personen durchführen.

(4) Eine allfällige Vertragswidrigkeit muss innerhalb von zehn (10) Kalendertagen - unter sofortiger Einstellung einer etwaigen allfälligen Be- oder Verarbeitung, eines Einbaus oder einer Anbringung der Ware - angezeigt werden. Für offensichtliche Vertragswidrigkeiten beginnt diese Frist zur Anzeige mit der Lieferung der Ware, in allen anderen Fällen nachdem der Käufer die Vertragswidrigkeit festgestellt hat oder hätte feststellen müssen. Die Anzeige der Vertragswidrigkeit muss schriftlich erfolgen und die Vertragswidrigkeit ist so genau zu benennen und zu umschreiben, dass wir Abhilfemassnahmen treffen können.

(5) Der Käufer hat uns bei einer Mängelrüge unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware und zur Erforschung der Mängelursache zu geben. Auf Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Solche Überprüfungen und Erforschungen stellen keinen Verzicht auf eine ordnungsgemässe und rechtzeitige Rüge dar und erfolgen, auch wenn dies nicht gesondert kenntlich gemacht wird, stets unter Vorbehalt. Bei unberechtigten Beanstandungen sind wir berechtigt, vom Käufer Ersatz der uns entstandenen Kosten sowie des uns entstandenen Umschlags- und Untersuchungsaufwands zu verkehrsüblichen Preisen zu verlangen.

(6) Sofern wir vertragswidrige Ware geliefert haben, sind wir unter den Voraussetzungen des Art. 48 CISG berechtigt, nach unserer Wahl eine Ersatzlieferung vorzunehmen oder nachzubessern. Dies gilt auch nach dem Liefertermin. Sofern wir den Mangel nicht auf diese Weise beheben bzw. die Behebung ablehnen, ist der Käufer befugt, den Kaufpreis für die nicht vertragsgemässe Ware gemäss Art. 50 CISG herabzusetzen. Er ist alternativ bei wesentlichen Vertragsverletzungen befugt, nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen Vertragsaufhebung zu verlangen, nachdem er zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung gesetzt hat. Schaden- oder Aufwendungsersatz kann der Käufer nur unter den Voraussetzungen des § 11 IVB verlangen. Anderweitige oder weitergehende Ansprüche des Käufers wegen der Lieferung vertragswidriger Ware nach den gesetzlichen Vorschriften sind, soweit zulässig, ausgeschlossen.

(7) Die Ansprüche des Käufers wegen Lieferung vertragswidriger und rechtsmangelhafter Ware verjähren ein (1) Jahr nach Lieferung der Ware. Unberührt bleiben jedoch Ansprüche wegen arglistiger, wegen vorsätzlicher und wegen grob fahrlässiger Vertragsverletzung sowie Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Nachbesserung und Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.

(8) Reklamations- oder Schadenpauschalen oder Vertragsstrafen werden nicht anerkannt. Gebrauchte Ware und Ila-Material wird unter Ausschluss jeder Sachmängelhaftung verkauft.

§ 11. Schadenersatz und allgemeine Haftungsbeschränkungen

(1) Unsere gesetzliche und vertragliche Haftung auf Schadenersatz oder Aufwendungsersatz gleich aus welchem Rechtsgrund ist ausgeschlossen, es sei denn, der Käufer erbringt den Nachweis, dass unsere Geschäftsführer oder Arbeitnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig gesetzliche oder vertragliche Pflichten gegenüber dem Käufer verletzt haben. Wir haften nicht für das Verhalten von sonstigen Hilfspersonen, wie z.B. Subunternehmern. Im Falle von höherer Gewalt gilt § 5 (6) IVB, eine darüberhinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

(2) Unbeschadet von Abs. (1) haften wir im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Körper- und Gesundheitsschäden sowie für Schäden an privat genutzten Sachen des Käufers und seiner Hilfspersonen.

(3) Sofern wir haften, ist unsere Haftung auf den vom Käufer nachgewiesenen, vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt und die Haftung ist im Übrigen

a) für verspätete oder ausbleibende Lieferung auf 0,5 Prozent für jede volle Woche des Verzugs, höchstens jedoch auf 5 Prozent des Nettokaufpreises der verspätet oder gar nicht gelieferten Ware, und

b) im Falle einer allfälligen Haftung wegen aller anderen Vertragsverletzungen aus jedem Rechtsgrunde insgesamt auf den Nettokaufpreis der von der Vertragsverletzung betroffenen Ware

beschränkt.

(4) Unbeschadet der Beschränkungen gemäss § 11 Abs. (3) IVB haften wir in keinem Falle für den Zufall, entgangenen Gewinn oder Umsatz, Produktionsausfall und Nutzungsverluste, Kosten für Ersatzgegenstände, Datenverlust, Sachschäden, die nicht unmittelbar am Vertragsgegenstand selbst entstehen, sowie sämtliche Schäden, die als Folge der vorgenannten Schadensursachen entstehen sowie indirekte und Folgeschäden oder vergleichbare Schäden dieser Art, unabhängig davon, ob diese beim Käufer oder Dritten entstanden sind.

(5) Der Käufer trägt die Haftungsrisiken, die sich daraus ergeben, dass er oder seine Abnehmer oder weitere Personen in der Lieferkette die Ware ausserhalb des Landes unseres Lieferwerkes in Verkehr bringen oder dort einsetzen. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, uns von allen ausservertraglichen Ansprüchen Dritter, wie z.B. Produkthaftungsansprüchen, die sich aus der Anwendung ausländischen Rechts ergeben, freizustellen, soweit diese dem Grund oder der Höhe nach Ansprüche nach dem Recht am Ort unseres Lieferwerkes übersteigen.

§ 12. Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Wenn mit dem Käufer vereinbart wird, dass wir die Versendung der Ware organisieren (z.B. bei Vereinbarung einer C-Klausel der Incoterms) ist der vereinbarte Erfüllungsort für Zwecke des Gerichtsstands an dem Ort, an dem die Ware dem ersten Frachtführer von uns übergeben wird.

(2) Unbeschadet allfälliger Gerichtsstände für Massnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes wird für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und diesen Internationalen Verkaufsbedingungen, einschliesslich vertraglicher und ausservertraglicher Streitigkeiten sowie Streitigkeiten über die Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung des Vertrages, sowie Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Käufer und uns, die ausschliessliche Zuständigkeit der für unseren statutarischen Sitz zuständigen staatlichen Gerichte vereinbart. Wir sind anstelle einer Klage vor den für unseren statutarischen Sitz zuständigen staatlichen Gerichten nach unserer Wahl auch berechtigt, Klage vor den staatlichen Gerichten (i) am statutarischen Sitz des Beklagten, (ii) am Ort des Lieferwerkes wie von uns im Vertrag angegeben oder (iii) am Erfüllungsort zu erheben. Weitere gesetzliche Bestimmungen, die zu einer Zuständigkeit der staatlichen Gerichte im Land unseres Sitzes führen, sind durch die vorstehenden Regelungen nicht ausgeschlossen.

(3) Der Vertrag unterliegt dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG; SR 0.221.211.1) in der

deutschsprachigen Fassung vom 11.04.1980 und subsidiär für die in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen oder im CISG nicht geregelten Regelungsbereiche dem Schweizer Obligationenrecht (SR 220). Die Regelungen des § 8 IVB (Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung) unterliegen dem Recht am Ort unseres Lieferwerkes, sofern nicht zwingend ein anderes Recht zur Anwendung kommt. Sofern und soweit Übersetzungen dieser IVB in andere Sprachen bestehen, gilt bei Widersprüchen oder Unklarheiten die deutsche Version.

(4) Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die Incoterms in ihrer bei Vertragsschluss geltenden Fassung unter Berücksichtigung der in diesen IVB getroffenen Bestimmungen.

§ 13. Sonstige Bestimmungen; Datenschutz

(1) Der Käufer ist nicht dazu berechtigt, seine Rechte und Pflichten gegenüber uns auf eine andere Person zu übertragen.

(2) Sämtliche Kommunikation, Erklärungen, Mitteilungen etc., insbesondere solche auf Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen gerichtete Erklärungen, (zusammenfassend nachfolgend „Mitteilungen“) haben ausschliesslich schriftlich in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen. Mittels Fax oder E-Mail gemachte Mitteilungen erfüllen das Schriftformerfordernis. Es bedarf qualifizierten elektronischen Signatur, soweit mit dem Käufer nichts anderes vereinbart ist. Dokumente, die von uns im Rahmen der teilautomatisierten elektronischen Auftragsdatenverarbeitung maschinell erstellt werden, sind auch ohne Unterschrift gültig.

(3) Sollten Bestimmungen dieser Internationalen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Regelungen im Übrigen wirksam. Wir und der Käufer sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise soweit wie möglich gerecht werden.

(4) Im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung anfallende Daten werden von uns oder ggf. von mit uns verbundenen Unternehmen innerhalb der Salzgitter-Gruppe verarbeitet. Wir behalten uns vor, Daten zur Vertrags- und Zahlungsabwicklung und sonstige zur Beurteilung der Bonität geeignete Informationen aus der Vertragsbeziehung an Versicherungsgesellschaften und Einrichtungen zur Absicherung von Lieferantenkrediten und zur Einschätzung der Bonität auf elektronischem Wege mitzuteilen.

Version: Juli 2020